Artenschutzfachbeitrag – Stufe I

zur

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bocholter Aa in einem Abschnitt in Borken

Erstellt im Auftrag von:

Sönnichsen & Weinert Ingenieurgesellschaft für Wasserbau und Wasserwirtschaft mbH
Schwarzer Weg 8
32423 Minden

20. Dezember 2024

Verfasser:innen: **Stephanie Bednarz**
Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen • Bednarz, Bednarz & Winter GbR
Zum Wetterschacht 26 • 45659 Recklinghausen
02 36 1 / 30 27 1 27 • info@buteo-loek.de • www.buteo-loek.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Rechtliche und methodische Grundlagen 1
2.1 Rechtliche Grundlagen 1
2.2 Methodische Vorgaben 3
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens 5
4 Vorprüfung des Artenspektrums 7
4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 7
4.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) 8
4.3 Expertenbefragung 9
4.4 Auswertung der Fundmeldungen von „Observation.org“ 9
4.5 Faunistisch kundige Übersichtsbegehung 10
5 Horst- und Höhlenbaumkartierung 17
5.1 Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaumkartierung 17
5.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Horsten und Höhlen 20
6 Vorprüfung der Wirkfaktoren 20
7 Habitat-Potenzial-Analyse 21
8 Handlungsempfehlung 24
8.1 Horst- bzw. Nestsuche von Großvögeln (Methodenblatt V 2 nach ALBRECHT et al. 2014) 24
8.2 Brutvogelkartierung 25
8.3 Fledermauskartierung 26
8.3.1 Jagdhabitate 26
8.3.2 Detektorgestützte Quartiersuche baumbewohnender Arten 26
8.4 Reptilienkartierung 27
8.5 Säugetierkartierung 27
9 Fazit 27
10 Literaturverzeichnis 28
11 Tabellenverzeichnis 29

12 Abbildungsverzeichnis 29

13 Anhang 31

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bocholter Aa in einem Abschnitt in Borken sind Eingriffe in das Fließgewässer und die umgebenden Uferbereiche sowie Grünländer und Ackerflächen notwendig.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob das geplante Vorhaben zur Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führen kann. Zusätzlich wurde eine Horst- und Höhlenbaumkartierung in den anhand der aktuellen Planung identifizierten Gehölzrodungsbereiche durchgeführt.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2007 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

> „13. besonders geschützte Arten
>
> a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
>
> b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt den besonderen Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
    - der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS-RL)“ Artikel 4 Absatz 2 und des Anhang I
    - Zugvogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) Artikel 4 Absatz 2
    - der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2023)
    - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
    - Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Sonderfall gemäß „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MULNV & FÖA 2021a) eintritt und auch nicht planungsrelevante europäisch geschützter Arten betrachtet werden müssen. Eine Betrachtung muss erfolgen, wenn Hinweise auf Artenvorkommen bestehen, die nach Roter Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind oder bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Untersuchungsgebiet des Vorhabens bestehen.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MULNV & FÖA 2021a) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potenziell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanter Betroffenheit werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

„In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird anhand der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. seinen Beeinträchtigungen festgelegt. Sofern keine Besonderheiten, z.B. in Form bemerkenswerter Artvorkommen, bekannt sind, können anhand der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) und der „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (GASSNER et al. 2010) Radien um den Vorhabenbereich (VB) angenommen werden. Bei kleinflächigen (< 200 m²) Vorhaben und Vorhaben im bebauten Innenbereich entsprechend § 34 BauGB, sowie bei Vorhaben, deren Emissionen nicht über die beanspruchte Fläche hinausgehen,

wird von einem Radius von 300 m um den VB ausgegangen. Bei Vorhaben, deren Größe oder Emissionen die vorbenannten Kriterien übersteigen, wird von einem 500 m-Radius ausgegangen. Ein abweichender Radius kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter fachlicher Begründung erfolgen (MULNV & FÖA 2021a).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Im Folgenden wird das UG der vorliegenden Maßnahme beschrieben. Die Lage der Maßnahme wird großräumig eingeordnet. Auch das nähere Umfeld wird beschrieben.

Das UG befindet sich im westlichen Stadtgebiet Borkens. Die Stadt Borken liegt im westlichen Münsterland und ist Teil des Kreises Borken.

Der VB umfasst den Lauf der Bocholter Aa, die umliegenden Uferbereiche und das angrenzende Weide- und Ackerland. Im Westen des VB liegt ein Altarm der Bocholter Aa in einem flächigen Gehölzbestand. Am südlichen Ufer der Bocholter Aa befindet sich eine Kopfweidenreihe, die sich bis zum östlichen Ende des VB zieht. Von Norden fließt der Elsbach, von Gehölzen begleitet, in die Bocholter Aa. Im nordöstlichen Randbereich des VB befindet sich ein lückiger Gehölzstreifen, der von Ackerflächen umgeben ist. Im weiteren Umfeld des UG befinden sich vor allem Acker- und Grünlandflächen, welche teilweise durch linienhafte Gehölzstrukturen gegliedert werden, sowie mehrere flächige Gehölze und Wälder. Des Weiteren liegen mehrere Höfe innerhalb des UG. Im Nordosten befindet sich der westliche Teil einer Brachfläche der weiter östlich angrenzenden Deponie innerhalb des UG.

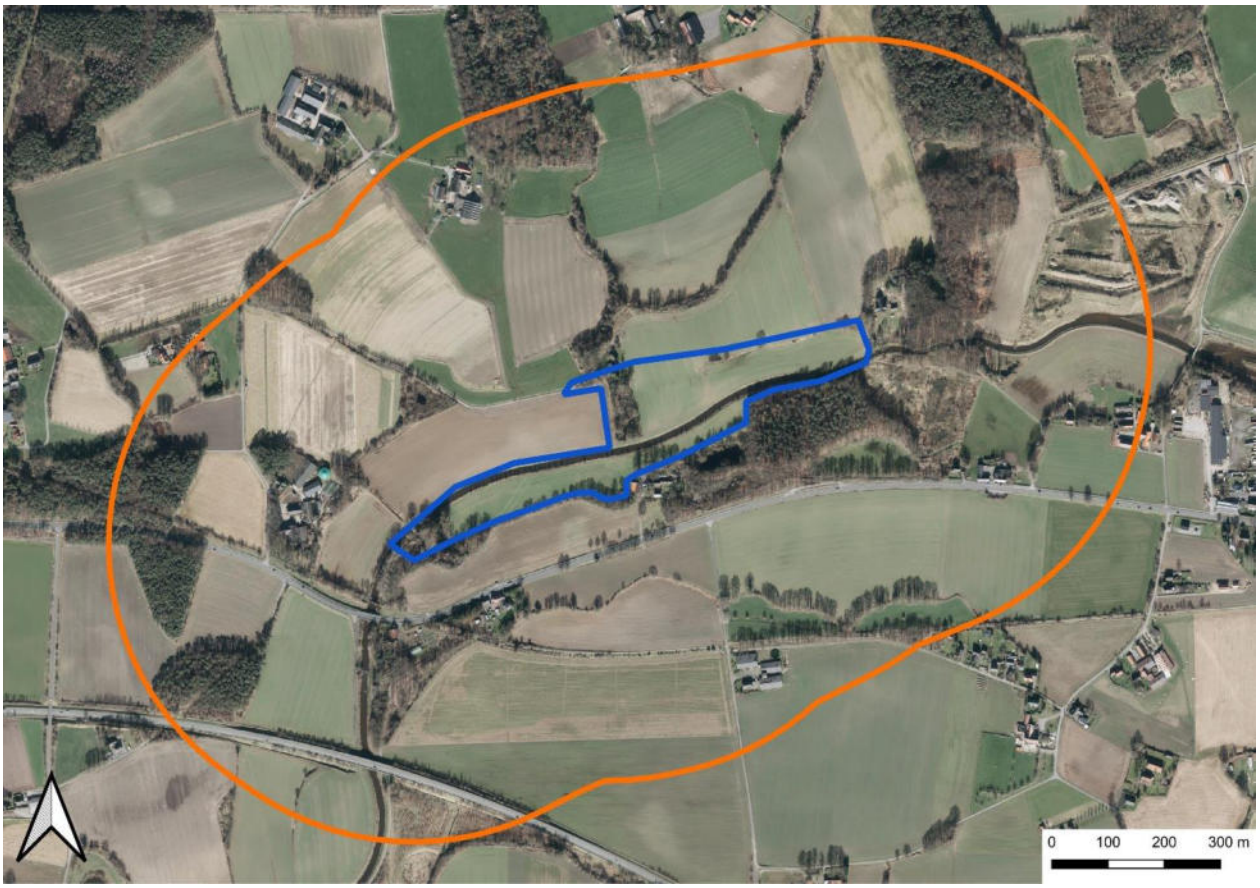

Abbildung 1: Orthophoto des UG (orangene Linie) und VB (blaue Linie) (LAND NRW 2024a)

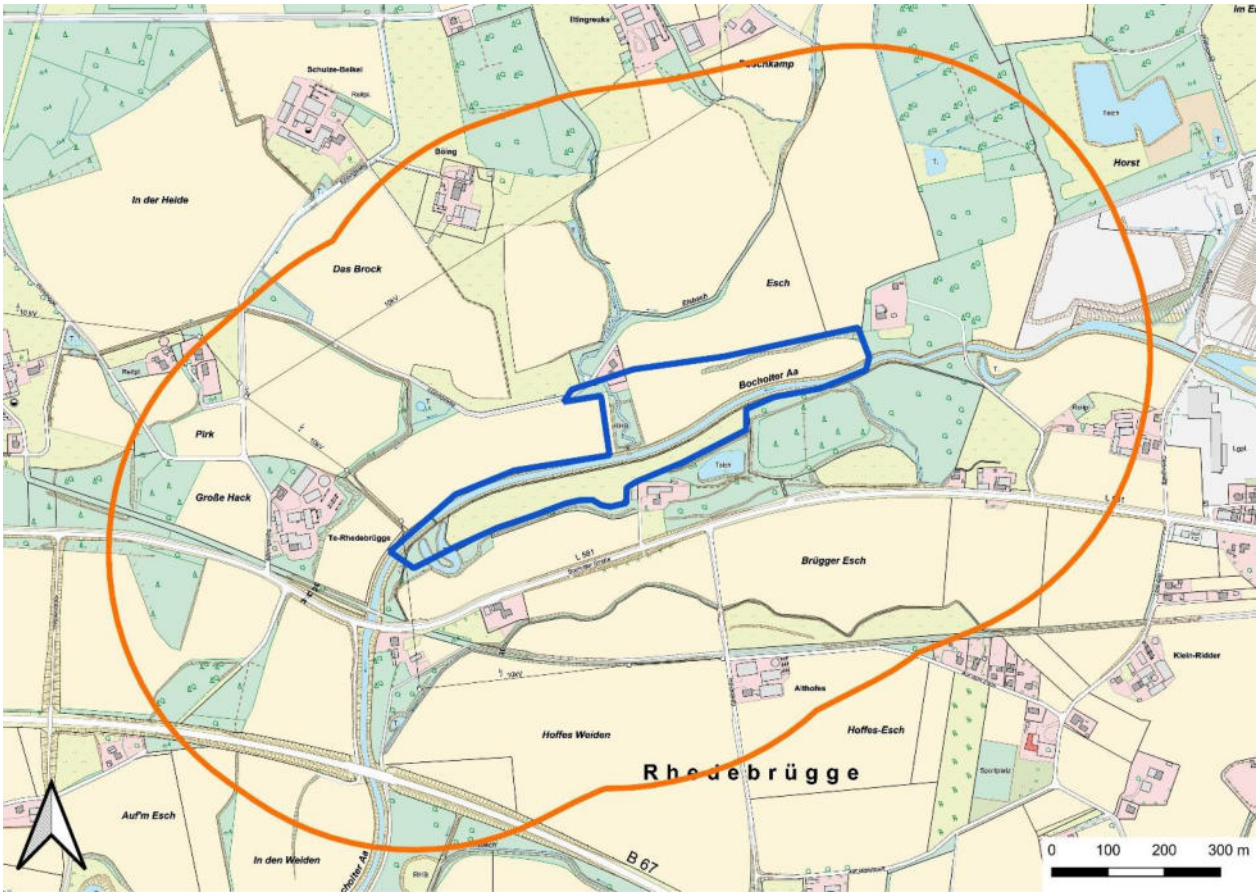

Abbildung 2: Basiskarte des UG (orangene Linie) und VB (blaue Linie) (LAND NRW 2024b)

Es handelt sich um ein flächenintensives Vorhaben (> 200 m²). Daher wird in diesem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) der VB zuzüglich eines Radius von 500 m betrachtet.

4 Vorprüfung des Artenspektrums

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 (MULNV & FÖA 2021a) wurde nach Daten zu Artvorkommen recherchiert, um das potenzielle Artenspektrum zu erfassen. Die Vorgehensweise und Ergebnisse der Recherche wird nachfolgend dargestellt.

4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in der die Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand schlecht.

Das UG liegt im MTBQ 4106/4. Die Abfrage erfolgte am 15.12.2024. Die Suche wurde aufgrund der Diversität der umliegenden Habitate nicht weiter eingegrenzt. Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten (LANUV 2024).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status in NRW (Vögel)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		G
	Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	B	U
Accipiter nisus	Sperber	B	G
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U↓
Asio otus	Waldohreule	B	U
Athene noctua	Steinkauz	B	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status in NRW (Vögel)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Bubo bubo	Uhu	B	G
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	B	S
Coturnix coturnix	Wachtel	B	U
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BK	U
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	B	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U
Numenius arquata	Großer Brachvogel	B	U
Parus montanus	Weidenmeise	B	U
Passer montanus	Feldsperling	B	U
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	S
Phalacrocorax carbo	Kormoran	W	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S
Strix aluco	Waldkauz	B	G
Sturnus vulgaris	Star	B	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	B	G
Tyto alba	Schleiereule	B	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S

Erhaltungszustand in NRW	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
ATL	atlantische biogeographische Region
Status in NRW	
B	Brutvorkommen
BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
W	Wintervorkommen

4.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, die **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer). Die Datenabfrage erfolgte am 14.12.2024 in der LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Im VB und seinem potenziell betroffenen Umfeld ist ein Fundpunkt einer planungsrelevanten Art angegeben. Es handelt sich um den Fund einer Zauneidechse. Das Individuum wurde westlich des VB an der Bocholter Straße westlich der Einmündung Eppingsweg gefunden.

4.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden am 16.12.2024 die örtlichen Naturschutzverbände BUND, NABU, Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie der Kreis Borken (Untere Naturschutzbehörde), die Naturfördergesellschaft des Kreises Borken und die Biologische Station Zwillbrock per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens lagen folgende Rückmeldungen vor:

Die Biologische Station Zwillbrock meldet, dass zwar im unmittelbar betroffenen Gewässerabschnitt keine Fundpunkte des Fischotters vorliegen, die Art jedoch in anderen Bereichen des Gewässers nachgewiesen wurde. Aufgrund der großen Aktionsradien der Art (bis zu 20 km zurückgelegte Strecke pro Nacht (LANUV 2024)) ist davon auszugehen, dass der Fischotter auch den hier betroffenen Gewässerabschnitt durchquert. Sollte der Fischotter im Rahmen der geplanten Arbeiten das Gewässer verlassen müssen, um das Baufeld zu umgehen, besteht potenziell die Gefahr, dass das Tier beispielsweise auf die südlich gelegene Bocholter Straße läuft und dort von einem Fahrzeug erfasst wird.

4.4 Auswertung der Fundmeldungen von „Observation.org“

Da die vom LANUV bereitgestellten Daten in Form der Fachinformationssysteme (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, werden zusätzlich weitere Fundmeldungen von der seriösen Meldeplattform „observation.org“ ausgewertet.

Observation.org stellt auf einer Unterseite die Naturbeobachtungen in NRW bereit. Die Datenbank wird standardmäßig bezüglich der Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien ausgewertet. Die Auswertung ergab folgendes Ergebnis für das UG in den letzten 10 Jahren (Tabelle 2):

Tabelle 2: Fundmeldungen planungsrelevanter Arten für das UG (Bereitstellung der Daten durch (OBSERVATION.ORG 2024)).

Deutscher Name	Fundmeldung
Säugetiere	
***Biber**	2015 (außerhalb des UG im Bereich der Ausbaggerung „Versunken Bokelt“, ca. 2 Fluss-km von VB entfernt)
Vögel	
***Gänsesäger**	2014 (Grünlandfläche „Hoffes Weiden“ und Gehölze an Bocholter Aa südwestlich des VB)

Deutscher Name	Fundmeldung
***Graureiher**	2019 (Grünlandfläche „Hoffes Weiden“ südwestlich des VB)
Mäusebussard	2023 (südöstlicher Rand des UG)
Schleiereule	2019 (Grünlandfläche „Hoffes Weiden“ südwestlich des VB)
Turmfalke	2014 (Radweg südlich des VB)
Reptilien	
***Zauneidechse**	2019, 2014 (Bocholter Straße, westlich Einmündung Eppingsweg)

* nicht in Liste der planungsrelevanten Arten der betroffenen MTBQ des LANUV (Tabelle 1) vorhanden

Ergänzend zu den Angaben der Liste der planungsrelevanten Arten für den Messtischblattquadranten (Tabelle 1), ist das Vorkommen der Arten Gänsesäger, Graureiher und Zauneidechse innerhalb des UG bekannt.

4.5 Faunistisch kundige Übersichtsbegehung

Neben einer Datenabfrage zur Vorprüfung des Artenspektrums wurde auch eine faunistisch kundige Übersichtsbegehung (vgl. ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt, die auf Grundlage der abgefragten Daten erfolgt. Die Datenabfrage und die Übersichtsbegehung bilden die Grundlage einer Habitat-Potenzial-Analyse (s. Kapitel 7). Die Begehung des UG fand am 15.12.2024 statt.

Im Zentrum des VB befindet sich die Bocholter Aa. Es handelt sich um einen sand- und lehmgeprägten Tieflandfluss, der für die Landentwässerung und den Hochwasserschutz erheblich verändert wurde (MULNV NRW 2021). Das Gewässer fließt in gleichbleibender Breite von Nordost nach Südwest. Der Uferbereich ist mit wenigen Ausnahmen mit einer Hochstaudenflur bewachsen. Entlang des südlichen Ufers befindet sich eine Kopfweidenreihe (Abbildung 3 und Abbildung 4). Der Kopfweidenreihe schließt sich Grünland an (Abbildung 5). Im südwestlichen Bereich befindet sich ein kleines Stauwehr, das die Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigt.



Abbildung 3: Teilabschnitt der Bocholter Aa im VB



Abbildung 4: Kopfweidenreihe am südlichen Ufer der Bocholter Aa



Abbildung 5: Grünland südlich der Bocholter Aa

Weiter stromabwärts befindet sich ein Altarm der Bocholter Aa innerhalb einer Gehölzfläche (Abbildung 6). Diese besteht aus lebensraumtypischen und nicht-lebensraumtypischen Gehölzen verschiedenen Alters, die vor allem mit Brombeere unterwachsen sind. Es sind umgestürzte Bäume und Totholz vorhanden. Am westlichen Rand befindet sich eine Kopfweidenreihe (Abbildung 7). Auf Höhe des Altarms wurden am Uferbereich Ausstiege vorgefunden, wie sie von Bibern, Nutria und Bisam etabliert werden (Abbildung 8). Von den Ausstiegen führen Wechsel in den Bereich des Altarms (Abbildung 9).

Nördlich der Bocholter Aa fließt der Elsbach, der mittig innerhalb des VB in die Bocholter Aa mündet. Der Elsbach fließt innerhalb eines Gehölzstreifens, mit z. T. altem Gehölzbestand und Totholz (Abbildung 10 und Abbildung 11). Beidseitig des Gehölzstreifens befinden sich Ackerflächen (Abbildung 12 und Abbildung 13). Die östliche Ackerfläche wird im Norden durch einen schmalen Gehölzstreifen mit lückigem Gehölzbestand begrenzt.



Abbildung 6: Altarm und Gehölzbestand südlich der Bocholter Aa im westlichen VB



Abbildung 7: Kopfweidenreihe am Altarm südlich der Bocholter Aa im westlichen VB



Abbildung 8: Möglicher Ausstieg am südlichen Ufer der Bocholter im westlichen VB



Abbildung 9: Möglicher Wechsel am südlichen Ufer der Bocholter Aa im westlichen VB



Abbildung 10: Elsbach und Gehölzstreifen nördlich der Bocholter Aa



Abbildung 11: Elsbach und Gehölzstreifen nördlich der Bocholter Aa



Abbildung 12: Gehölzstreifen am Elsbach und Ackerfläche nördlich der Bocholter Aa



Abbildung 13: Ackerfläche und Gehölzstreifen nördlich der Bocholter Aa im östlichen VB

5 Horst- und Höhlenbaumkartierung

Entsprechend des Methodenblattes V 2 Punkt 1 nach ALBRECHT et al. (2014) wurde während der faunistisch kundigen Übersichtsbegehung eine Horst- bzw. Nestsuche von Großvögeln sowie Baumhöhlensuche vorgenommen. Die Kartierung wurde am 15.12.2024 bei guten Sichtverhältnissen im unbelaubten Zustand der Gehölze durchgeführt. Untersucht wurden fünf Gehölzbestände, die nach dem aktuellen Stand der Planung zur Umsetzung der Maßnahme gerodet werden müssen. Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Gehölzbestände sind in Karte 1 im Anhang einzusehen.

5.1 Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaumkartierung

In allen fünf Gehölzbeständen wurden Baumhöhlen bzw. Baumhöhlen erfasst. Horste wurden nicht gefunden.

Im Gehölzbestand Nr. 1 wurden zwei Baumhöhlen östlich des Elsbachs erfasst. Zudem befinden sich in diesem Bereich mehrere stark mit Efeu bewachsene Gehölze, die aufgrund des Bewuchses nicht abschließend auf Baumhöhlen kontrolliert werden konnten (Abbildung 14).



Abbildung 14: Mit Efeu bewachsene Gehölze am Elsbach im nördlichen VB

Im Gehölzbestand Nr. 2 wurde je eine Baumhöhle in einer umgestürzten Weide und in einer Birke am südlichen Rand des Bestandes erfasst.

Im Gehölzbestand Nr. 3 wurde eine Baumhöhle in einer Eiche mittig im Gehölzstreifen erfasst.

Im Gehölzbestand Nr. 4 wurde eine Baumhöhle in einer Erle (stehendes Totholz) am Ufer der Bocholter Aa erfasst. Zudem befinden sich am östlichen Rand des Altarms acht alte Kopfweiden und im nordöstlichen Bereich am Ufer der Bocholter Aa eine Kopfweide. Alle Kopfweiden weisen diverse Spalten und Höhlungen auf.

Beim Gehölzbestand Nr. 5 handelt es sich um eine Kopfweidenreihe entlang des südlichen Ufers der Bocholter Aa. Die Kopfweidenreihe besteht aus 39 Gehölzen und weist im östlichen Bereich teilweise größere Lücken zwischen den Gehölzen auf. Auch diese Kopfweiden weisen diverse Spalten und Höhlungen auf (Abbildung 15 und Abbildung 16). Auf einer Kopfweide wurde die Rupfung einer Taube entdeckt (Abbildung 17).



Abbildung 15: Baumhöhle mit Ausfluss in Kopfweide am südlichen Ufer der Bocholter Aa



Abbildung 16: Abstehende Rinde und Spalten an Kopfweide am südlichen Ufer der Bocholter Aa



Abbildung 17: Rupfung auf Kopfweide am südlichen Ufer der Bocholter Aa

5.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Horsten und Höhlen

In den fünf Gehölzbeständen, in denen die Horst- und Höhlenbaumkartierung durchgeführt wurde, wurden keine Horste entdeckt. Baumhöhlen und Höhlungen wurden in allen fünf Gehölzbeständen erfasst. Vor allem die Kopfweiden weisen ein hohes Habitatpotenzial für diverse Tierarten dar. Bei den weiteren erfassten Baumhöhlen handelt es sich um kleine Höhlen.

6 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die im VB und der Umgebung nicht auszuschließenden Arten ermittelt, aufgrund derer artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die **artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren** beziehen sich auf die Gewässerneumodellierung im Bereich des jetzigen Verlaufs der Bocholter Aa und der angrenzenden Grünland-, Acker- und Gehölzflächen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Gehölzrodung zur Baufeldfreimachung (Baustraße, Baustellenlogistik, Lagerplätze)
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Reptilien
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Reptilien
- Entfernung und / oder Versiegelung des Bodens zur Flächenumnutzung
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Reptilien
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Reptilien
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Maschineneinsatz)
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Baubedingte Anwesenheit von Menschen zur Durchführung der Maßnahme
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Reptilien

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung durch Flächenumnutzung
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Reptilien
  - ➔ Verlust von Vegetationsfläche

- Visuelle Störreize (z.B. Veränderung des Landschaftsbildes durch Gehölzrodungen und Neuerrichtung von Zuwegungen)
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Überbauung von Lebensräumen und potenziell essenziellen Habitatstrukturen
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Reptilien
  - ➔ Verlust von Vegetationsfläche
- Bepflanzung offener Flächen
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bspw. Kiebitz und Feldlerche)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Zerschneidung bestehender Habitate
- Areal- und Habitatverkleinerung

7 Habitat-Potenzial-Analyse

Im Zuge des Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) ist zu prüfen, ob die Planung zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen kann. Zu diesem Zweck wird eine Habitat-Potenzial-Analyse durchgeführt. Hierzu wird das Vorkommen der innerhalb des Messtischblattquadranten zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ggf. weiterer europäisch geschützter Arten (siehe Kapitel 4.1) bewertet. Ergänzend dazu wurde eine faunistisch kundige Übersichtsbegehung zur Abschätzung der potenziellen Nutzung der Habitate vor Ort durchgeführt. Nachfolgend wird eine detaillierte Bewertung vorgenommen, bei welchen Arten ein Vorkommen aufgrund eines Mangels geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen und bei welchen Arten eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei den folgenden Arten kann ein Vorkommen innerhalb des UG aufgrund des Mangels geeigneter Habitatstrukturen bzw. eine mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (Tabelle 3):

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), deren Betroffenheiten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Säugetiere	-
Vögel	Waldschnepfe
Reptilien	-

Weitere Arten könnten das UG zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 4). Aufgrund der artspezifischen Bedürfnisse stellt das UG allerdings kein essenzielles Nahrungsgebiet dieser Arten dar.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), die das UG als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen könnten.

Säugetiere	-
Vögel	Graureiher, Uhu, Gänsesäger, Kormoran
Reptilien	-

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten sind Habitatstrukturen prinzipiell vorhanden (Tabelle 5). Ein Vorkommen im UG kann daher zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann.

Säugetiere	Biber, Fischotter, Rauhautfledermaus
Vögel	Habicht, Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Teichhuhn, Rauchschwalbe, Nachtigall, Großer Brachvogel, Weidenmeise, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Zwergtaucher, Schleiereule, Kiebitz
Reptilien	Zauneidechse

Die nicht auszuschließenden Arten werden nachfolgend, zusammengefasst nach ihrer Lebensweise, kurz diskutiert. Zudem werden die vorhabenbezogenen Betroffenheiten der Arten dargestellt.

Säugetiere:

Der **Biber** besiedelt Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Im Portal observation.org wurde ein Fundpunkt des Bibers außerhalb des UG im Bereich der Abgrabung „Versunken Bokelt“, ca. 2 Fluss-km vom VB entfernt, im Jahr 2015 verortet. Biber legen zur Ausbreitung weite Strecken zurück. Der VB weist mit der Bocholter Aa und dem westlich gelegenen Altarm geeignete Habitatstrukturen auf. Des Weiteren wurden mögliche Ausstiege am Ufer der Bocholter Aa und Wechsel von der Bocholter Aa in den Bereich des Altarms entdeckt, wie sie u.a. auch von Bibern genutzt werden.

Im Gewässer kommen **Fischotter** vor. Zwar wirkt sich das geplante Vorhaben nach Fertigstellung positiv auf den Lebensraum des Fischotters auf, jedoch birgt die Bauphase Gefahren für die Art. Sollte der Fischotter im Rahmen der geplanten Arbeiten das Gewässer verlassen müssen, um das Baufeld zu umgehen, besteht potenziell die Gefahr, dass das Tier beispielsweise auf die südlich gelegene Bocholter Straße läuft und dort von einem Fahrzeug erfasst wird.

Die **Rauhautfledermaus** kann aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im UG vorkommen. Geeignete Habitate sind im vorliegenden Fall Höhlen- und Spaltenquartiere in Gehölzen im gesamten

UG. Vor allem die im südlichen VB befindlichen Kopfweiden besitzen ein hohes Quartierpotenzial. Der Vorhabenbereich kann zudem als Jagdhabitat genutzt werden.

Vögel:

Die vorkommenden Greifvögel, Falken und Eulenarten (**Habicht, Sperber, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard, Waldkauz)** können aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen im UG vorkommen. Ein Brutvorkommen ist in den umliegenden Waldgebieten und Gehölzstrukturen denkbar. In den Eingriffsbereichen im VB wurden keine Horste gefunden.

Die Spechtarten **Kleinspecht** und **Schwarzspecht** können innerhalb des gesamten UG aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen vorkommen. Kleinspechte nutzen abwechslungsreiche Lebensräume: Von Auwäldern über Streuobstwiesen, Ufergehölzen bis hin zu altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Schwarzspechte nutzen Wälder mit Altholzbeständen. Nach LANUV (2024) gibt es im Münsterland sogenannte Requisitenreviere. Das sind teilweise mehr als 1.000 ha große Reviere, in denen sich mehrere Feldgehölze befinden, wodurch in der Summe Brut- und Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Die gebäudebewohnenden Singvögel (**Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Feldsperling, Star**) und die gebäudebewohnende **Schleiereule** können innerhalb des UG vorkommen. Im UG außerhalb des VB befinden sich mehrere Höfe mit Viehhaltung, die potenziell geeignete Habitatstrukturen für die genannten Arten aufweisen. Der VB eignet sich als Nahrungshabitat für die genannten Arten. Des Weiteren stellen die Gehölze innerhalb des VB potenziell geeignete Habitatstrukturen für die Arten Feldsperling und Star dar.

Die Offen- bzw. Halboffenlandarten (**Feldlerche, Baumpieper, Flussregenpfeifer, Wachtel, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Kiebitz**) können im gesamten UG aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen vorkommen. Die landwirtschaftlich geprägten Flächen stellen geeignete Habitate dar. Die im östlichen UG befindliche Deponiebrachfläche bieten vor allem ein hohes Habitatpotenzial für den Flussregenpfeifer.

Die übrigen Singvögel (**Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Weidenmeise, Gartenrotschwanz, Turteltaube**) können aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen im gesamten UG vorkommen. Insbesondere die Heckenstrukturen sowie Kleingehölze und Kopfweiden bieten Habitatpotenzial für die Arten im UG.

Für die Arten **Eisvogel**, **Teichhuhn** und **Zwergtaucher** sind mit der Bocholter Aa und dem Altarm im Westen sowie weiterer Gewässer im UG potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden.

Reptilien:

Die **Zauneidechse** wurde im Portal observation.org mit zwei Fundpunkten verortet. Diese Hinweise stammen aus den Jahren 2019 und 2014. Dabei wurden beide Male Verkehrsopfer im Bereich der Bocholter Straße, westlich der Einmündung Eppingsweg entdeckt. Hinweise auf rezente Vorkommen sind im UG nicht gegeben. Zauneidechsen bewohnen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Das gesamte UG weist geeignete Habitatstrukturen der Art auf.

8 Handlungsempfehlung

Durch das Vorhaben kann es zur Auslösung:

- des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

kommen. Eine Vielzahl planungsrelevanter Arten (Säugetiere, Vögel, Reptilien) kann durch das Vorhaben direkt oder indirekt getötet oder anderweitig in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden.

In Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021a), kommt es aufgrund der dargestellten Prüfung möglicher Verbotstatbestände zu folgendem Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I:

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

➔ **Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (ASP Stufe II)**

Für die weiterführende Untersuchung (ASP Stufe II) empfehlen wir folgenden Kartierumfang:

8.1 Horst- bzw. Nestsuche von Großvögeln (Methodenblatt V 2 nach ALBRECHT et al. 2014)

Durch die geplante Maßnahme können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten insbesondere von Greifvögeln, Eulen und anderen Großvögeln ausgelöst werden. Da Störungen nicht ausgeschlossen sind, empfehlen wir, eine Kartierung von Horsten und Großvogelnestern im gesamten UG durchzuführen. Die Kartierung soll im unbelaubten Zustand stattfinden, um eine ausreichende optische Kontrolle der Gehölze gewährleisten zu können und eine Störung möglicher Vogelbruten innerhalb der Brutzeit zu vermeiden. Die Gehölze sollen dabei aus Stammnähe und einer gewissen Entfernung abgesucht werden.

Zuvor kartierte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollen im Rahmen einer zweimaligen Besatzkontrolle auf ihren Besatz kontrolliert werden. Die erste Kartierung erfolgt i.d.R. zwischen Ende April und Anfang Mai. Der zweite Durchgang erfolgt zwischen Ende Mai und Anfang Juli. Jedoch sind die Kartierzeiten ggf. an das zu erwartende Artspektrum und die übrigen Beobachtungen im Gebiet anzupassen. Z.B. ist auf Zweitbesatz eines Horstes innerhalb einer Saison zu reagieren. Zudem ist ständig auf die Anlage neuer Horste und Nester zu achten, die dann ggf. in die weiteren Kontrollen einbezogen werden müssen.

8.2 Brutvogelkartierung

Durch das geplante Vorhaben kann es zur Tötung von Brutvögeln und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Um das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten benennen zu können, ist eine Brutvogelkartierung in Form einer Revierkartierung notwendig. Dabei richtet sich der Erfassungszeitraum sowie der Kartieraufwand nach dem potenziell betroffenen Artspektrum (vgl. Tabelle 5). Aufgrund des Strukturreichtums innerhalb des Vorhabenbereichs und im Umfeld, empfehlen wir die Durchführung von mindestens acht Kartiergängen zur Erfassung der zum Sonnenaufgang aktiven Brutvögel sowie drei abendliche Kartierungen zur Erfassung der Eulenvögel im UG. Die Kartierzeitpunkte sollen im Bereich optimaler Erfassungszeiträume potenziell vorkommender Arten liegen. Zur Erfassung des **Kleinspechts** ist während der Revierkartierung eine Klangattrappe einzusetzen (vgl. SÜDBECK et al. (Hrsg.) 2005).

Da mit **Wachtel** und **Rebhuhn** Arten vorkommen können, deren Brutbestand nur unzureichend im Rahmen der Revierkartierung erfasst werden können, sind für diese Arten spezielle Kartierungen vorzunehmen (vgl. (SÜDBECK et al. (Hrsg.) 2005) und (LANUV 2024)):

- **Wachtel** - Einsatz einer Klangattrappe an vier Terminen vor der Morgendämmerung ab ca. 3 Uhr
    - 1. Anfang Juni (Zählung rufender Männchen)
    - 2. Mitte Juni (Zählung rufender Männchen)
    - 3. Anfang Juli (Zählung rufender Männchen)
    - 4. Mitte Juli (Zählung rufender Männchen)
    - Aufgrund der starken jährlichen Bestandsschwankungen und der geringen Ortstreue ist es ausreichend, von den genannten 4 Terminen mind. 2 Durchgänge im

Abstand von mind. 14 Tagen durchzuführen, wenn der morgendliche Erfassungszeitraum eingehalten wird. (LANUV 2024)

- **Rebhuhn** - Einsatz einer Klangattrappe an drei Terminen in der Abenddämmerung vor Sonnenuntergang bis ca. 1 Stunde nach Sonnenuntergang
  - 1. Kartierung: Anfang März bis Mitte März – Zählung rufender Männchen sowie von Altvögeln,
  - 2. Kartierung: Ende März bis Anfang April – Zählung rufender Männchen sowie von Altvögeln,
  - 3. Kartierung: Mitte Juli bis Ende August – Zählung Familienverbände nach der Ernte (LANUV 2024)

8.3 Fledermauskartierung

Durch das geplante Bauvorhaben kann es zu erheblichen Störungen von Fledermäusen in ihrem Lebensraum kommen. Um das Vorkommen planungsrelevanter Arten und die Wirkungen des Vorhabens auf potenziell essenzielle Habitatelemente benennen zu können, ist eine Fledermauskartierung notwendig. Dabei richten sich der Erfassungszeitraum und der Kartieraufwand nach dem potenziell betroffenen Artspektrum (vgl. Tabelle 5) und nach den potenziell betroffenen Habitaten. Potenziell betroffene Habitate sind im vorliegenden Fall Jagdhabitate, Flugrouten und Quartiere (Sommer-, Zwischen-, und Balzquartiere). Die Erfassung der Fledermäuse sollte nach gängigen Methoden ausgewählt werden (ALBRECHT et al. 2014; MULNV & FÖA 2021b).

8.3.1 Jagdhabitate

Zur Erfassung möglicher Jagdhabitate empfehlen wir die Durchführung einer Detektor-Transektkartierung mit sieben Wiederholungen zwischen Mai und September entsprechend Methodenblatt „2.1 Detektor-Transektkartierung“ (MULNV & FÖA 2021b). Da Kartierungen im weiteren Umfeld des Eingriffs keine zusätzlichen Erkenntnisse bezüglich Jagdhabitaten im VB versprechen, empfehlen wir die Kartierung möglicher Jagdhabitate auf den VB zu beschränken.

8.3.2 Detektorgestützte Quartiersuche baumbewohnender Arten

Zur Quartiersuche an den Gehölzen empfehlen wir die Durchführung einer detektorgestützten Quartiersuche baumbewohnender Arten entsprechend Methodenblatt 2.11 (MULNV & FÖA 2021b). Dazu sollen fünf morgendliche Quartiersuchen, die jeweils eine Stunde vor Sonnenaufgang begonnen werden sollen, durchgeführt werden. Die Kartierungen sollen zur Wochenstubenzeit zwischen Mai und Ende Juli durchgeführt werden. Bei der Planung der Kartierung sind die Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung (Kap. 5) zu berücksichtigen. Da Betroffenheiten baumbewohnender Fledermausarten durch das Vorhaben nicht erkennbar sind, empfehlen wir die Quartiersuche auf den VB zu beschränken.

8.4 Reptilienkartierung

Durch das geplante Vorhaben kann es zur Tötung von **Zauneidechsen** sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Um das Vorkommen von Zauneidechsen benennen zu können, ist eine artspezifische Kartierung notwendig. Wir empfehlen die Durchführung einer Kartierung entsprechend des artspezifischen Methodensteckbriefes mit 6 Begehungen zwischen Mitte April und Mitte September (MKULNV NRW 2017).

Ein Augenmerk soll neben dem VB insbesondere auf geeigneten Habitaten im nahen Umfeld (aufgrund des kleinen Aktionsradius der Art bis zu 100 m) gelegt werden.

8.5 Säugetierkartierung

Durch den bekannten Fundpunkt des Bibers auf der Plattform observation.org und der Aussage der Biologischen Station Zwillbrock bezüglich des Fischotters, wird von einem Vorkommen der beiden Arten im UG ausgegangen. Die geplante ökologische Durchgängigkeit und Aufwertung der Bocholter Aa wirkt sich im Endeffekt positiv auf ein mögliches Vorkommen des Bibers und Fischotters aus. Bei der Durchführung der Baumaßnahme kann es allerdings zur Tötung sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten kommen. Um die Art der Nutzung des UG durch die Arten benennen zu können, empfehlen wir die Durchführung einer Spurensuchen entlang von Gewässern – Biber und Fischotter (Methodenblatt S 2) nach ALBRECHT et al. (2014).

9 Fazit

Aufgrund möglicher Vorkommen diverser planungsrelevanter Arten im UG und der Umgebung lässt sich nicht ausschließen, dass das Vorhaben zur Tötung, Störung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine tiefergehende faunistische Untersuchung in Form einer Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen.

Recklinghausen, 20. Dezember 2024





Stephanie Bednarz Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen

10 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. Bonn.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist. o. O.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. o. O.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2024): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

MKULNV NRW, M. für K., Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016. o. O.

MKULNV NRW, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. o. O.

MULNV, (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & FÖA, (FÖA Landschaftsplanung GmbH) (2021a): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). o. O.

MULNV, (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & FÖA, (FÖA Landschaftsplanung GmbH) (2021b): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2020 - Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artenspezifisch geeignete Maßnahmen). Düsseldorf.

MULNV NRW, (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2021): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen

Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas - Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 - Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Deltarhein NRW. Düsseldorf.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. o. O.

OBSERVATION.ORG (2024): Naturbeobachtungen NRW | Observation.org. o. O.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius **57**. (Heft Heft 3-4). S. 75–130.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten (LANUV 2024)..... 7
Tabelle 2: Fundmeldungen planungsrelevanter Arten für das UG (Bereitstellung der Daten durch (OBSERVATION.ORG 2024)). 9
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), deren Betroffenheiten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. 21
Tabelle 4: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), die das UG als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen könnten. 22
Tabelle 5: Planungsrelevante Arten (entsprechend Kapitel 4), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. 22

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Orthophoto des UG (orangene Linie) und VB (blaue Linie) (LAND NRW 2024a) 6
Abbildung 2: Basiskarte des UG (orangene Linie) und VB (blaue Linie) (LAND NRW 2024b) 6
Abbildung 3: Teilabschnitt der Bocholter Aa im VB 11
Abbildung 4: Kopfweidenreihe am südlichen Ufer der Bocholter Aa 11
Abbildung 5: Grünland südlich der Bocholter Aa 12
Abbildung 6: Altarm und Gehölzbestand südlich der Bocholter Aa im westlichen VB 13

Abbildung 7: Kopfweidenreihe am Altarm südlich der Bocholter Aa im westlichen VB 13
Abbildung 8: Möglicher Ausstieg am südlichen Ufer der Bocholter im westlichen VB 14
Abbildung 9: Möglicher Wechsel am südlichen Ufer der Bocholter Aa im westlichen VB 14
Abbildung 10: Elsbach und Gehölzstreifen nördlich der Bocholter Aa 15
Abbildung 11: Elsbach und Gehölzstreifen nördlich der Bocholter Aa 15
Abbildung 12: Gehölzstreifen am Elsbach und Ackerfläche nördlich der Bocholter Aa 16
Abbildung 13: Ackerfläche und Gehölzstreifen nördlich der Bocholter Aa im östlichen VB 16
Abbildung 14: Mit Efeu bewachsene Gehölze am Elsbach im nördlichen VB 17
Abbildung 15: Baumhöhle mit Ausfluss in Kopfweide am südlichen Ufer der Bocholter Aa 18
Abbildung 16: Abstehende Rinde und Spalten an Kopfweide am südlichen Ufer der Bocholter Aa 19
Abbildung 17: Rupfung auf Kopfweide am südlichen Ufer der Bocholter Aa 19

13 Anhang

Karte zur Horst- und Höhlenbaumkartierung



Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaumkartierung

- Baumhöhle
- Kopfweide
- Gehölze mit Efeu bewachsen

Untersuchungsgebiet

- Rodungsflächen
- Vorhabenbereich (VB)

Kartengrundlage:

Digitale Orthophotos NW / ©2024, MHKBD NRW

Fachplaner:

Buteo Lök
Landschaft - Umwelt - Planung

Buteo Landschaftsökologen
Bednarz, Bednarz & Winter GbR
Zum Wetterschacht 26
45659 Recklinghausen
Tel: 02361 30 27 1 27
E-Mail: info@buteo-loek.de
Web: www.buteo-loek.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	20.12.2024	SB
gezeichnet	20.12.2024	SB
geprüft		

Auftraggeber

Sönnichsen & Weinert Ingenieurgesellschaft
für Wasserbau und Wasserwirtschaft mbH
Schwarzer Weg 8
32423 Minden

Unterlage-Nr. 1

	Datum	Zeichen
nachgeprüft		

Horst- und Höhlenbaumkartierung

Bestandskarte

Maßstab: 1 : 1.000

Aufgestellt

Ort, Datum: Recklinghausen, 20.12.2024

Firma: Buteo Landschaftsökologen

Bearbeiter:in: Stephanie Bednarz